

# **ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG**

## **der Gemeinde Lautertal (Odenwald)**

---

Aufgrund der §§ 60 Abs. 1, 62 Abs. 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 u. 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Lautertal am 13.01.2022 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

### **§ 1 Verdienstaussfall**

- (1) Mitglieder der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, der Ortsbeiräte und andere ehrenamtlich Tätige erhalten, wenn ihnen nachweisbar ein Verdienstaussfall ent-stehen kann, zur pauschalen Abgeltung ihrer Ansprüche einen Betrag von 7,50 EURO pro Stunde der Tätigkeit / Sitzung der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ortsbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreter/in der Gemeinde entsandt worden sind.  
Den erforderlichen Nachweis der Möglichkeit der Entstehung eines Verdienstaussfalles für Zeiten, in denen entschädigungspflichtige Sitzungen durchgeführt werden, haben die ehrenamtlich Tätigen zu Beginn der Wahlzeit der Gemeindevertretung gegenüber der bzw. dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu führen.  
Sie sind verpflichtet, diesen Nachweis zu Beginn eines jeden Kalenderjahres erneut zu führen und spätere Änderungen unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Hausfrauen und Hausmänner erhalten den Durchschnittssatz ohne Nachweis. Um den Durchschnittssatz zu erhalten, zeigen die Hausfrauen und Hausmänner ihre Tätigkeit zu Beginn der Wahlzeit der bzw. dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung an. Im Übrigen gilt Abs. 1 S. 3 entsprechend.
- (3) Als Hausfrauen und Hausmänner im Sinne dieser Satzung gelten nur Personen ohne eigenes oder mit einem geringfügigen Einkommen aus stundenweiser Erwerbstätigkeit, die den ehelichen, eheähnlichen oder eigenen Hausstand führen.
- (4) Auf Antrag ist anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall zu ersetzen. Das gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Behinderten entstehen.
- (5) Selbstständig Tätige erhalten auf Antrag anstelle des Durchschnittssatzes eine Verdienstaussfallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaussfallpauschale je Stunde beträgt 7,50 Euro. Die Verdienstaussfallpauschale darf monatlich einen Betrag von 75,00 Euro nicht übersteigen.

**§ 2 Fahrkosten**

- (1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrkosten.  
Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges bemisst sich der Ersatz der Fahrkosten nach den Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes für anerkannt privateigene Fahrzeuge.
- (2) Erstattungsfähige Fahrkosten sind grundsätzlich die Kosten für Fahrten vom Wohnort zum Sitzungsort. Ist ausnahmsweise eine Anreise von einem anderen Ort als dem Wohnort erforderlich, werden die Fahrkosten nur ersetzt, soweit sie verhältnismäßig sind und die Notwendigkeit zur Teilnahme an der Sitzung bestand. Dies gilt auch für Fahrten zu anderen Veranstaltungen.

**§ 3 Aufwandsentschädigungen**

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ortsbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreter/in der Gemeinde entsandt worden sind, folgende Aufwandsentschädigung:

⇒ Mitglieder der Gemeindevertretung	15,-- EURO
⇒ Ehrenamtliche Beigeordnete	15,-- EURO
⇒ Mitglieder der Ortsbeiräte	9,-- EURO
⇒ Mitglieder des Jugendrates	9,-- EURO
⇒ Mitglieder anderer Beiräte	9,-- EURO
⇒ Gewählte Mitglieder einer Kommission	16,50 EURO
⇒ Sachkundige Einwohner/innen als Mitglieder einer Kommission	16,50 EURO
⇒ zu Beratungen der Ausschüsse zugezogene Sachverständige	16,50 EURO
⇒ Wahlvorstehe pro Wahl	45,-- EURO
⇒ Beisitzer pro Wahl bei Kommunalwahlen, Bürgermeisterwahlen und Bürgerentscheiden.	35,-- EURO
⇒ Schriftführer/innen der Gremien zusätzlich zur Entschädigung für die Sitzungsteilnahme	25,-- EURO
⇒ Nutzung der elektronisch bereitgestellten Unterlagen durch eigenes Endgerät oder Selbstaussdruck gemäß §45 der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung und der Ausschüsse der Gemeinde Lautertal (Odenwald)	monatlich 10,-- EURO

- (2) Für den höheren Aufwand bei der Wahrnehmung besonderer Funktionen erhalten ehrenamtlich Tätige zusätzlich zu der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 eine monatliche Pauschale:

⇒ Vorsitzende/r der Gemeindevertretung	50,-- EURO
⇒ stellvertretende Vorsitzende der Gemeindevertretung	6,-- EURO
⇒ Ausschussvorsitzende	6,-- EURO

⇒ Fraktionsvorsitzende	20,-- EURO
	zuzüglich 1,50 EURO pro Mitglied der Fraktion
⇒ ehrenamtliche/r Erste/r Beigeordnete/r	36,-- EURO
⇒ ehrenamtliche Beigeordnete	26,-- EURO
⇒ Ortsvorsteher/innen in Ortsteilen mit	
bis zu 500 Einwohnern	8,-- EURO
500 bis 1.000 Einwohnern	10,-- EURO
1.000 bis 2.000 Einwohnern	12,-- EURO
über 2.000 Einwohnern	14,-- EURO
⇒ Vorsitzende/r des Jugendrates	10,-- EURO
⇒ Vorsitzende/r anderer Beiräte	10,-- EURO

Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonats, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem sie aus dieser Funktion scheiden.

- (3) Nehmen ehrenamtlich Tätige mehrere Funktionen wahr, für die Anspruch auf eine monatliche Pauschale nach Abs. 2 besteht, so stehen ihnen die Entschädigungssätze für alle Funktionen zu.
- (4) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für die Vertretung des Bürgermeisters zusätzlich zu der Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 26,-- EURO pro Kalendertag. Für die Vertretung im Einzelfall bei öffentlichen Veranstaltungen und Ehrungen wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Entschädigungssatzes nach Abs. 1 gewährt. Die Aufwandsentschädigung für die Einzelfallvertretung wird nicht gewährt bei gleichzeitiger Ganztagsvertretung.
- (5) Finden mehrere nach Abs. 1 ersatzpflichtige Sitzungen am selben Tage statt, ist das Sitzungsgeld auf das Zweifache begrenzt.
- (6) Die Zahl der nach Abs. 1 ersatzpflichtigen Sitzungen des Jugendrates wird auf zwölf pro Jahr begrenzt.

#### § 4 Fraktionssitzungen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, soweit sie gemäß § 36 a Abs. 1 HGO teilnahmeberechtigt sind, Ersatz des Verdienstausfalles, der Fahrkosten und Aufwandsentschädigung nach §§ 1, 2 und 3 Abs. 1. Fraktionssitzungen im Sinne von Satz 1 sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitsgruppen).
- (2) Ersatzpflichtig sind nur die Fraktionssitzungen, die auch tatsächlich stattgefunden haben. Der Nachweis ist durch eine Anwesenheitsliste zu führen. Die Zahl der nach Abs. 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf zwölf Sitzungen pro Jahr begrenzt.

